Verordnung No. 2

für das Interniertenlager in Ruggell.

Gestützt auf die besonderen Vollmachten der Regierung, L.G.Bl.No. 8, vom 30. Mai 1931 erlässt die hohe fürstliche Regierung zur Regelung des Arbeitseinsatzes der Internierten nachstehende Verordnung:

- 1.) Die Internierten unterstehen auch im Arbeitseinsatz den Bestimmungen der Verordnung No. 1 vom 18. Mai 1945.
- 2.) Jeder Imernierte ist verpflichtet jene Arbeit anzunehmen, die ihm von zuständiger Stelle zugewiesen wird. Das Arbeitsver-hältnis mit dem Arbeitgeber wird durch Vertrag seitens des Arbeitsamtes geregelt. Jede private Vereinbarung ist ungültig.
- 3.) Der Internierte hat grundsätzlich persönlich keinen Anspruch auf Entlöhnung.
- 4.) Strafbar auf Grund dieser Verordnung wird insbesondere:
 - a) Wer die angewiesene Arbeitsstelle ohne Erlaubnis des Arbeitsamtes verlüsst,
 - b)wer sich gegen den Arbeitgeber oder dessen Hausangehörige ungebührlich benimmt.
 - c)wer die zu Recht geforderte Arbeitsleistung verweigert oder vernächlässigt,
 - d)wer die öffentliche Ruhe und Sicherheit stört oder sich an fremdem Eigentum vergreift,
 - e)wer sich den Anordnungen des Arbeitsamtes nicht bedingungslos fügt.
- 5.) Die Strafverfügung ist grundsätzlich gleich der in der Verordnung No. 1 vom 18. Mai 1945, Punkt 8, festgelegt.

Vaduz, den 28. Mai 1945.



Munch